

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m.
§ 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde
diesen Bebauungsplan Nr. bestehend aus
der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden¹⁾
textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

den
(Siegel)
Ratsvorsitzende/
Ratsvorsitzender¹⁾

Gemeindedirektorin/
Gemeindedirektor¹⁾

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß
Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

HASSEL den

Planunterlage Az.: A III 55/96

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Gemarkung: HASSEL Flur: 1, u., 3 Maßstab: 1:1000
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.07.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.¹⁾

Nienburg den 17.07.1996

Katasteramt: Unterschrift

Planverfasser: Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
AMT FÜR PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
NENBURG/W. den 15.9.1996

Planverfasser: (R. UNGER)

Vereinfachte Änderung: Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.97 den vereinfachten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestellt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.10.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.11.1996 gegeben.
HASSEL/WESER den 13.01.1998

Gemeindedirektor: (R. UNGER)

Satzungsbeschluß: Der Rat der Gemeinde hat das Bebauungspläne nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.07.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

HASSEL/WESER den 13.01.1998

Inkrafttreten: Der Satzungsbeschluß ist gem. § 12 BauGB am 14.05.1997 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 14.05.1997 rechtsverbindlich geworden.

HASSEL/WESER den 25.05.1997

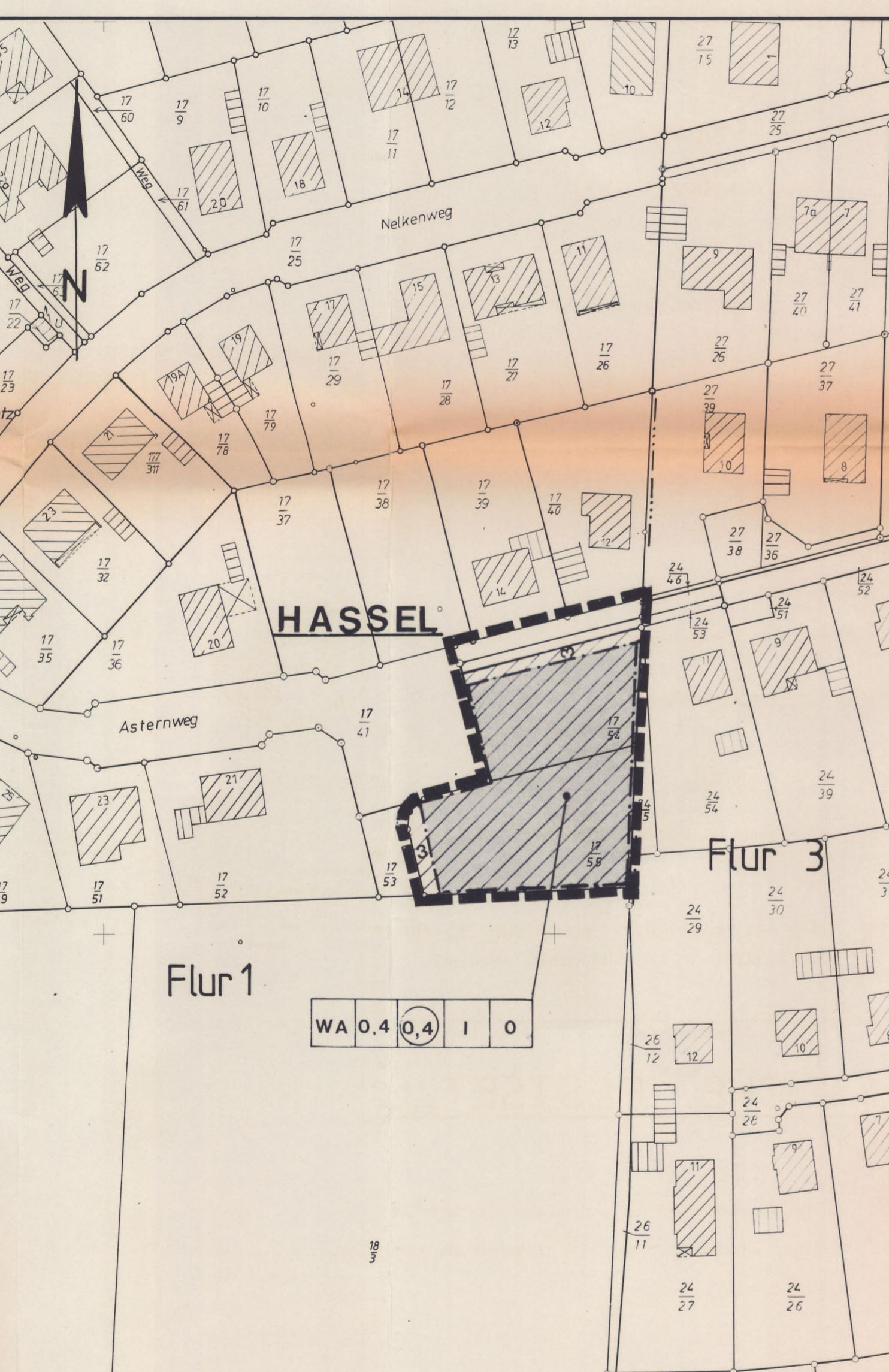
Gemeindedirektor: (R. UNGER)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften: Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht¹⁾ geltend gemacht worden.

den

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

PLANZEICHNUNG



RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DERFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BG BL. I.S.2253).

Die BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FAZZUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BG BL.I.S.132).

Die PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FAZZUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BG BL.I.S.45).

Die NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FAZZUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.06.1982 (NDS GV BL.S.299).

Die NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (IN BAU O) IN DER FAZZUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.06.1986 (NDS GV BL.S.157).

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DES BEBAUUNGSPANE NR. 8 "JÜBBER GEEST VI" -2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1 Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 8 "JÜBBER GEEST VI"- 2. vereinfachte Änderung - treten für dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

§ 2 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen (Wege, Terrassen etc.) ist auf dem Grundstück zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

HASSEL

SAMTGEMEINDE EYSTRUP

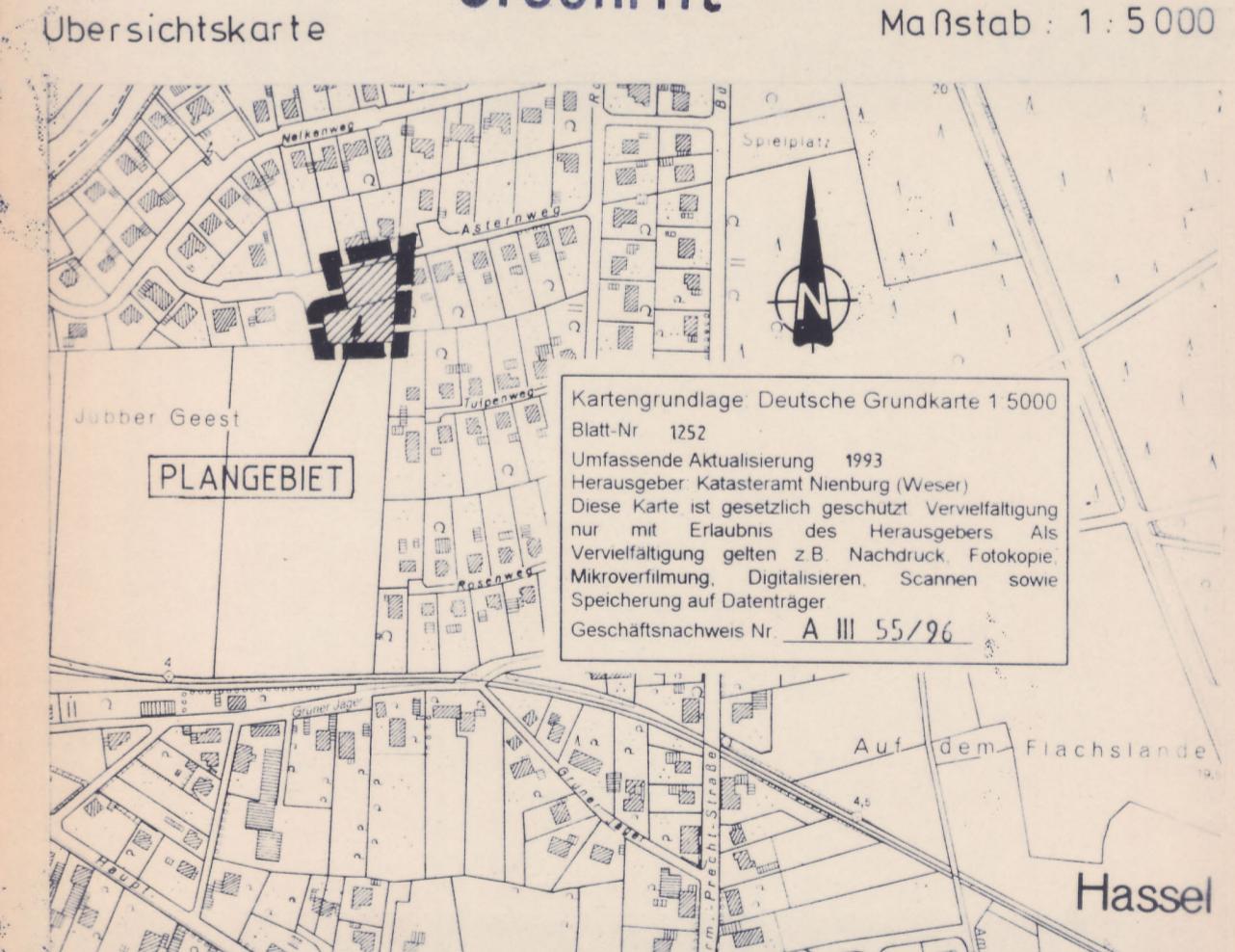
Bebauungsplan Nr. 8

„JÜBBER GEEST VI“
FLÜR 1
MASSTAB: 1:1000

- 2. vereinfachte Änderung -

Urschrift

Maßstab: 1:5000



PLANVERFASSER:
LANDKREIS NIENBURG/W.
DER OBERKREISDIREKTOR,
-AMT FÜR PLANUNG U.
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG.

BEARBEITET: R. UNGER, E. DANNEMANN,
STAND: JULI 1997
GEZEICHNET:
R. JUDT,
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG.

Az: 61-622-21/-010-1-8-ä 2.